

# **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Bell OT Hundheim und Hasselbach**

## **Erteilung der Genehmigung**

Die Firma Höhenwind-Park GmbH, Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 2 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 138 EP 3 E 2 in den Gemarkungen Bell OT Hundheim und Hasselbach beantragt. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 131,00 m und 149,00 m, einem Rotordurchmesser je 138,25 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

### **Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 138 EP 3 E 2 mit einer Nabenhöhe von 131,00 m und 149,00 m, einem Rotordurchmesser je 138,25 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW, in den Gemarkungen Bell OT Hundheim und Hasselbach wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Hundheim	1	3/24	387.105 - 5.544.017
WEA 2	Hasselbach	1	78/2	387.479 - 5.544.206

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

### **Fußnote:**

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektroni-

sche Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Zimmer 2.21 zur Einsicht aus und ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort unter [https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen](https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche_Bekanntmachungen).

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
Immissionsschutzbehörde